



Weisung betreffend Finanzierung von Erweiterungsstudiengängen, Zusatzqualifikationen, Nachqualifikationen und Masterstudiengängen¹

11. Januar 2017

Grundlagen

- Richtlinien zur Weiterbildung (vom Regierungsrat genehmigt am 28. Mai 2002)
- Grobplanung Weiterbildung Volksschule (wird jährlich aktualisiert)
- Leistungsvertrag Nach- und Zusatzqualifikationen mit dem IWB PH FHNW 2012-2017

Ziel

In Ergänzung zu den vom Regierungsrat verabschiedeten Richtlinien zur Weiterbildung wird die Unterstützung des Arbeitgebers (Arbeitszeit und/oder finanzieller Beitrag) für Erweiterungsstudiengänge, Nach- und Zusatzqualifikationen von Lehrpersonen geregelt, welche die vorhandenen Ressourcen und Kompetenzen der Schulleitungen übersteigen.

Weiterbildungssystematik

| | | | | |
|---|--|--|---|--|
| Studiengang (Master / Bachelor) für eine EDK- anerkannte Lehrbefähigung | Erweiterungsstudiengang (EDK- anerkannte Erweiterung der Lehrbefähigung für Fach und/oder Stufe) | Zusatzqualifikation (CAS) z.T. unter Anrechnung von Nachqualifikations-Modulen | Nachqualifikation: Kurse (z.T. CAS-Modul) | Kurse im Rahmen der üblichen WB von Lehrpersonen |
| | | | | |

Angebote

Die Volksschulleitung unterstützt umfangreichere Weiterbildungen einer Lehrperson, wenn deren Absolvierung nachweislich im Interesse des Betriebs der jeweiligen Schule ist.

Dazu gehören folgende Weiterbildungsformate:

- Erweiterungsstudiengänge: Ergänzung eines von der EDK anerkannten Stufen-Lehrdiploms um ein weiteres Fach oder um weitere Fächer sowie Ergänzung um eine weitere Schulstufe mit einem von der EDK anerkannten Abschluss.
- Zusatzqualifikation: Nachträgliche, in der Regel aufwendigere Zusatzausbildung (Terminologie EDK) für eine Tätigkeit die neu ist (z.B. Unterricht im 1. Zyklus) oder für einzelne Bereiche, die nicht vertraut sind (zusätzliches Fach, eine zusätzliche Schulstufe oder Funktion (z.B. für Französisch, Schulleitung)). Sie ermöglicht eine Erweiterung der Tätigkeit oder die Übernahme einer speziellen Funktion. Zusatzqualifikationen werden mit einem CAS-Zertifikat abgeschlossen. Der Zeitaufwand beträgt in der Regel 10-15 ECTS, 1 ECTS umfasst 30 Stunden. Für einen CAS-Abschluss braucht es somit 300-450 Stunden.
- Nachqualifikation: Nachträgliche in der Regel zeitlich weniger aufwendige Qualifizierung für eine Tätigkeit, die schon ausgeübt wird (z.B. für ein Fach oder für ein weiteres Fach, eine

¹ ersetzt Weisung zur Finanzierung von Nach- und Zusatzqualifikationen für Lehrpersonen der Volksschule vom 20. Juni 2015

Schulstufe, eine Funktion). Bestimmte Nachqualifikationsmodule können einem CAS angerechnet werden.

Die Nachqualifikation ist wie die regulären Weiterbildungskurse eine Anpassungsqualifikation. Dafür gibt es keinen Abschluss. In Abgrenzung zu den Kursen sind die Nachqualifikationen auf bestimmte Themen fokussiert. In Basel-Stadt können damit mit relativ geringem Aufwand Stufen- und Facherweiterungen erworben werden. Diese Kurse dauern 2-5 Tage und werden im Zuge der Schulstrukturanpassung bis 2017 speziell dafür angeboten.

Lohnrelevanz

- Lohnrelevant werden Qualifikationen, wenn die Funktion gewechselt wird (z.B. Unterricht auf einer anderen Schulstufe). Massgebend ist die erfolgte Zuweisung durch die vorgesetzten Stellen.
- Wenn innerhalb der Funktion eine weitere Aufgabe übernommen wird, wirkt sich die Nach- oder Zusatzqualifikation in der Regel nicht auf den Lohn aus.
- Die Volksschulleitung entscheidet im Einzelfall über die Lohnrelevanz von aufwändigen Weiterbildungen.

Rahmen für die finanzielle Beteiligung der Volksschulleitung

Je nach Format und Thema finanziert die Volksschulleitung die Weiterbildung oder beteiligt sich daran:

a) Erweiterungsstudiengänge an einer Pädagogischen Hochschule

Ziel: Abschluss eines zusätzlichen Unterrichtsfachs oder einer Schulstufenergänzung in Ergänzung zum bestehenden Lehrpersonendiplom; bessere Einsetzbarkeit der Lehrperson für die Schulleitung. Gemäss Richtlinien des Regierungsrats zur Weiterbildung (vom 28.5.2002) handelt es sich um eine Weiterbildung Typ B.

Finanzierung:

Vollumfänglich oder teilweise durch die Volksschulleitung (Weiterbildungskosten, Stv-Kosten und Spesen). Bedingung: Die Lehrperson verfügt in der Regel über eine unbefristete Anstellung an der Stammschule

b) Zusatzqualifikation (CAS) an einer Pädagogischen Hochschule oder an der Heilpädagogischen Hochschule Zürich

Ziel: Die Lehrperson qualifiziert sich für einen pädagogischen Bereich, wenn deren Absolvierung nachweislich im Interesse des Betriebs der jeweiligen Schule ist (z.B. wenn Personen verantwortlich sind für einen Bereich wie berufliche Orientierung). Gemäss Richtlinien des Regierungsrats zur Weiterbildung (vom 28.5.2002) handelt es sich um eine Weiterbildung Typ B.

Finanzierung:

Vollumfänglich oder teilweise durch die Volksschulleitung (Weiterbildungskosten, Stv-Kosten und Spesen)

Bedingung: Die Lehrperson verfügt in der Regel über eine unbefristete Anstellung an der Stammschule.

Im Anhang befindet sich eine Liste mit jenen CAS-Studiengängen, die von der Volksschulleitung ganz und teilweise finanziert werden.

Hinweis: Im Rahmen der Umsetzung der Schulharmonisierung können Stellvertretungen bzw. ein bezahlter Urlaub für individuelle Weiterbildungen von durchschnittlich 5 Tagen pro Lehrperson (ab einem 50%-Pensum) beantragt werden. Diese können auch für CAS eingesetzt werden.

c) Nachqualifikation

Ziel: Die Lehrperson qualifiziert sich für ein Thema und/oder erwirbt eine Erweiterung in Bezug auf ein Fach oder eine Schulstufe (z.B. KG→PS oder Textiles Gestalten für PS). Gemäss Richtlinien des Regierungsrats zur Weiterbildung (vom 28.5.2002) handelt es sich um eine Weiterbildung Typ B.

Finanzierung:

Vollumfänglich oder teilweise durch die Volksschulleitung (Weiterbildungskosten, Stv-Kosten und Spesen)

Bedingung: Die Lehrperson verfügt in der Regel über eine unbefristete Anstellung an einer Volksschule in Basel-Stadt.

Die Nachqualifikationsangebote werden jährlich im Rahmen der Weiterbildungsangebote ausgeschrieben.

d) Weiterbildungs-Masterstudiengänge (MAS) an einer Hochschule

Bei allen Weiterbildungs-Masterstudiengängen ausser Heilpädagogik wird grundsätzlich nur der CAS-Studiengang Teil (vgl. b) finanziert, da es inhaltlich keine betriebliche Notwendigkeit für einen MAS-Abschluss gibt. Gemäss Richtlinien des Regierungsrats zur Weiterbildung (vom 28.5.2002) handelt es sich um eine Weiterbildung Typ C.

e) Masterstudiengang Sonderpädagogik am Institut für spezielle Pädagogik und Psychologie (ISP) der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz

Ziel: Die Lehrperson qualifiziert sich (mit einer Grundausbildung mit Masterabschluss) für eine unbefristete Anstellung als Schulische Heilpädagogin/Schulischer Heilpädagoge. Gemäss Richtlinien des Regierungsrats zur Weiterbildung (vom 28.5.2002) handelt es sich um eine Weiterbildung Typ C.

Finanzierung:

Die Volksschulleitung stellt für die Entlastung Arbeitszeit im Umfang von 160 (Sek), 180 (PS) resp. 200 (KG) Einzellektionen zur Verfügung. Diese Lektionen können als Einzellektionen bezogen oder in Form von Jahresstunden in die Stundenzuteilung integriert werden. Sie können nicht ausbezahlt werden. Für Spesen, Studiengebühren, etc. wird eine Pauschale von CHF 2'000.- gegen Vorweisung der Belege ausbezahlt.

Bedingungen:

- EDK-anerkannte Unterrichtsberechtigung für Primarstufe oder Sekundarstufe I vorhanden
- Bezug während maximal 4 Jahren möglich
- In der Regel eine unbefristete Anstellung an einer Volksschule in Basel-Stadt.

Pensum

Bei länger andauernden Weiterbildungen, die ganz oder teilweise während der Unterrichtszeit stattfinden, ist die Lehrperson verpflichtet, rechtzeitig für die Pensenlegung die notwendigen Angaben abzugeben, so dass wenn möglich der Unterrichtsausfall reduziert oder vermieden werden kann.

Verpflichtungsdauer (gemäss RR-Richtlinien)

Bei einer Beteiligung des Arbeitgebers von CHF 5'000.- und mehr ist eine Verpflichtungsdauer von 2 Jahren vorzusehen.

Rückerstattung (gemäss RR-Richtlinien)

Rückerstattungspflicht besteht wenn:

- der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin vor Ablauf der Verpflichtungsdauer kündigt
- ohne triftigen Grund die Weiterbildung vorzeitig abbricht
- ohne triftigen Grund zu einer mit dem Abschluss der Weiterbildung verbundenen Prüfung nicht antritt oder sie nicht besteht.

Vorgehen und Fristen

Für Erweiterungsstudien und Zusatzqualifikation(CAS) sowie Masterstudiengänge (MAS): Anträge der Lehrpersonen für eine Kostenbeteiligung sind von den Schulleitungen mit beiliegender Stellungnahme betreffend betrieblicher Notwendigkeit mit dem Formular "Antrag Kostengutsprache für Erweiterungsstudium" über die zuständige Schulkreisleitung einzureichen. Die Volksschul-

leitung entscheidet in Abhängigkeit der verfügbaren Budgets und den betrieblichen Prioritäten. Anträge können über das ganze Jahr hindurch gestellt werden.

Für die Nachqualifikationen muss nicht Antrag gestellt, aber die Zustimmung/Bewilligung der Schulleitung eingeholt werden. Nach dieser Rücksprache melden sich die Lehrpersonen direkt beim Institut Weiterbildung und Beratung der PH FHNW an.

Für einen bezahlten Urlaub für eine Weiterbildung (von 1 bis 5 Tagen) zu Lasten des Budgets der Schulharmonisierung reicht die Lehrperson ein Urlaubsgesuch bei der Schulleitung ein. Auf dem Formular ist unter „Bemerkungen“ der Vermerk „Zu Lasten Schulharmonisierung“ einzutragen. Die Schulleitung schickt das Formular an die Dienste Volksschulen (D. Mraidì).

Die Weisung wird sofort wirksam.

Erziehungsdepartement



Dieter Baur
 Leiter Volksschulen

Auszug aus den Richtlinien zur Weiterbildung (vom Regierungsrat genehmigt am 28. Mai 2002)

Beteiligung des Arbeitgebers

4. Die Beteiligung des Arbeitgebers ist abhängig vom gewählten Kurstyp:

| | | |
|--|---|--|
| betrieblich notwendig | betrieblich erwünscht | von der bzw. vom Mitarbeitenden erwünscht, Arbeitgeber hat Interesse |
| Typ A | Typ B | Typ C |
| Von entscheidender Bedeutung für die derzeitige Funktion | Von Bedeutung für die derzeitige Funktion | Von geringer Bedeutung für die derzeitige Funktion |
| Unmittelbar umsetzbar | Von prägender Bedeutung für eine in näherer Zukunft im Rahmen einer Laufbahnplanung mögliche Funktion | Von Bedeutung für eine in Zukunft im Rahmen einer Laufbahnplanung möglichen Funktion |

5. Maximale Beteiligung je Kurstyp:

| Leistungen | Typ A | Typ B | Typ C |
|---|-------|-----------|---------|
| Arbeitszeit | 100% | 50 – 100% | 0 – 50% |
| Übernahme der Kurskosten | 100% | 50 – 100% | 0 – 50% |
| Reise-, Aufenthalts- und Verpflegungsspesen | 100% | 50 – 100% | 0 – 50% |

Anhang I: Liste mit CAS-Studiengängen für Lehrpersonen, die von der Volksschulleitung finanziert werden (Stand 21. November 2016)

| <i>Name des Studienganges</i> | <i>Anbieter</i> | <i>PS</i> | <i>Sek</i> |
|---|-----------------|-----------|------------|
| Finanzierung zu 100% | | | |
| CAS Interkulturelle Bildung und Deutsch als Zweitsprache | PH FHNW | x | x |
| CAS Deutsch als Zweitsprache | PH ZH | x | x |
| CAS Deutsch als Zweitsprache | PH BE | x | x |
| CAS Deutsch als Zweitsprache | PH LU | x | x |
| CAS Literale Praxis in Schule und Bibliothek | PH FHNW | x | x |
| CAS Bilingualer Unterricht an der Volksschule (F und E) | PH LU | x | x |
| CAS Technische Bildung (für NMG und TeG) | PH FHNW | x | |
| CAS Technische Bildung Sek I | PH FHNW | | x |
| CAS Fachdidaktik Natur und Technik | PH FHNW | | x |
| CAS Ethik (ERG) | PH SG | x | x |
| CAS Textiles Gestalten – Textildesign und Textiltechnik | PH FHNW | x | x |
| CAS Ästhetische Bildung – Gestaltung | PH FHNW | x | x |
| CAS E-Learning-Design | PH LU | x | x |
| CAS Digitale Medien im Unterricht | PH BE | x | x |
| CAS ICT in der Schule | PH BE | x | x |
| CAS Pädagogischer ICT-Support PICTS | PH FHNW | x | x |
| CAS von der Schule zum Beruf (Profil A: Fachlehrperson Berufswahlunterricht, Profil B: Berufsintegrationscoach) | PH FHNW | | x |
| CAS Berufliche Orientierung | PH TG | | x |
| CAS Bildung und Erziehung 4- bis 8-jähriger Kinder | PH FHNW | x | |
| CAS Heterogenität und Zusammenarbeit im Unterricht | PH FHNW | x | x |
| CAS Heterogenität als Chancen nutzen | PH BE | x | x |
| CAS Kommunikation und Beratung in der integrativen Schule | HfH | x | x |
| CAS Integration von Schüler/innen mit Verhaltensstörungen | HfH | x | x |
| CAS Soziales Lernen in der Schule | PH FHNW | x | x |
| CAS Integrative Begabungs- und Begabtenförderung | PH FHNW | x | x |
| CAS Lerncoaching | PH FHNW | x | x |
| CAS Wirksam Fördern | HfH | x | x |
| CAS Autismus-Spektrum-Störungen im Kindes- und Jugendalter: Interventionen und Perspektiven | HfH | x | x |
| CAS Beratung in der Schule | HfH | x | x |
| CAS Integrative Unterrichtsentwicklung | PH LU | x | x |
| CAS Unterricht entwickeln | PH BE | x | x |
| Finanzierung zu 50% | | | |
| CAS Gestaltung und Kunst (für Fachlehrpersonen BG/TG) | PH TG | x | x |
| CAS Kompetent unterrichten mit Musik | PH FHNW | x | x |
| CAS Musikpädagogik – Instrumentaler Gruppenunterricht (nur für Lehrpersonen mit Musiklehrdiplom) | HSM/FHNW | x | x |
| CAS Kollektive Musizierformen – Ensembles, Klassenmusizieren, Schulorchester und Gruppenunterricht | HKB | x | x |
| CAS Klassenmusizieren | ZHdK | x | x |
| CAS Fachdidaktik Sport | PH FHNW | x | x |
| →Weitere CAS auf Anfrage der Schulleitungen | | | |

Die Dienste der Volksschulen führen eine Namensliste mit allen bewilligten CAS.

Anhang II: Administrativer Prozess zur Genehmigung der Finanzierung von Zusatzqualifikationen (CAS) durch die Volksschulleitung in Abstimmung mit der PH FHNW

Die meisten CAS werden von der PH FHNW angeboten. Mit dem Institut für Weiterbildung und Beratung der PH FHNW wurde zu den Nach- und Zusatzqualifikationen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Daher werden das Vorgehen und die Kommunikation mit der PH FHNW wie folgt abgestimmt:

| Schritt | Aktivität | Zeitdauer BS | Zeitdauer IWB |
|---------|---|--|--|
| A | <u>Weiterbildungsprogramm</u> Publikation Jahresprogramm Weiterbildungen IWB PH FHNW Laufende Publikation der Angebote im Internet | | laufend |
| | <u>Weiterbildungsantrag</u> Die Lehrperson wählt den Zertifikatslehrgang aus, bespricht ihre Wahl mit der Schulleitung und stellt vor der Anmeldung einen Weiterbildungsantrag bei ihrer Schulleitung. Die Schulleitung leitet den bewilligten Antrag an die Schulkreisleitung/Volksschulleitung weiter. | laufend möglich | |
| | <u>Bewilligung</u> Die Volksschulleitung bewilligt den Antrag und bestätigt die Übernahme der Höhe der Finanzierung: Kurskosten und Anteil Spesen und allfällige Stellvertretungskosten. | laufend möglich, es sind 1-2 Monate einzurechnen | |
| B | <u>Anmeldung</u> Die Lehrperson meldet sich beim IWB für den gewählten Zertifikatslehrgang an und bestätigt, dass sie von der Schulleitung die Bewilligung zum Besuch der Weiterbildung erhalten hat. | | laufend möglich |
| C | <u>Rechnungsstellung</u> Das IWB erstellt eine Liste mit den angemeldeten Basler Lehrpersonen und stellt diese der Volksschulleitung Basel-Stadt zu. | | Fortlaufend je CAS, spätestens nach Anmeldeschluss |
| | Die Volksschulleitung bestätigt dem IWB, dass es für die auf der Liste aufgeführten Lehrpersonen eine Rechnung für die Kurskosten an die Volksschulleitung stellen darf. | fortlaufend, je CAS, spätestens vor Durchführungsbestätigung | |
| | Das IWB stellt der Volksschulleitung halbjährlich Rechnung für die Kurskosten. | | Juni/November |